

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

GESIS ist eine Infrastruktureinrichtung für die Sozialwissenschaften, die der Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung dient. GESIS erbringt grundlegende, überregional und international bedeutende forschungsbasierte Dienstleistungen. Die Abteilung „Datenarchiv für die Sozialwissenschaften“ (DAS) ist eine zentrale Einrichtung für den nationalen und internationalen sozialwissenschaftlichen Datenservice. DAS akquiriert in erster Linie nationale und international vergleichende Umfragen zu soziologischen und politikwissenschaftlichen Fragestellungen, die klar definierten methodisch-technischen Anforderungen genügen. Die Studien werden bedarfsorientiert gemäß international anerkannten Standards dokumentiert, archiviert und der wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Referenzstudien und stark nachgefragte Studien werden - häufig in Kooperation mit den Primärforschern oder Experten - umfassend dokumentiert und in Datenkollektionen zusammengefasst. Variablen werden dabei harmonisiert und standardisiert, um Vergleiche über die Zeit oder über regionale Einheiten hinweg zu ermöglichen. In ausgewählten Fällen werden durch Hinzufügen von Makrodaten komplexe Datensätze geschaffen, die der Mehrebenenanalyse zugänglich sind. Wichtige Instrumente werden auf ihre Reliabilität und Validität hin untersucht. Darüber hinaus führt die Abteilung kontinuierlich eigene Forschung in Form von Sekundäranalysen durch, die das Analysepotential der archivierten Studien wie auch der eingesetzten statistischen Modelle verdeutlichen.

GESIS nutzt modernste Informationstechnologie, um insbesondere Datenkollektionen den Nutzern in optimaler Form zugänglich zu machen. Darüber hinaus werden Werkzeuge entwickelt, die Primärforschern eine Mitwirkung am Aufbau von Datenkollektionen erleichtern. Andere Instrumente ermöglichen eine Recherche von Daten und Variablen im Internet. GESIS arbeitet mit an der Entwicklung internationaler Standards, entwickelt Software für die Aufbereitung, Archivierung und Auswertung von Daten und beteiligt sich an nationalen sowie internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Wichtige deutsche Datensammlungen werden auch der internationale Forschung vermittelt. GESIS wirkt mit im europäischen Verbund sozialwissenschaftlicher Datenarchive CESSDA (Council of European Social Science Data Archives) und im internationalen Datenservice-Netzwerk IFDO (International Federation of Data Organisations for the Social Sciences). Das Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften ist ferner nationaler Repräsentant für das Inter-University Consortium for Political and Social Research (ICPSR).

(Vertragsnummer)



Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Archivierungsvereinbarung

Zwischen

Name und Titel:

Institution:

.....

(nachstehend als „Datengeber“ bezeichnet)

und

GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

(nachstehend als „Archiv“ bezeichnet)

*Datengeber sind die **Inhaber aller notwendigen Rechte** für eine Archivierung. Sie müssen **eigenständige Rechtspersonen** sein.*

Im Falle von Forschungsprojekten sind i.d.R. die Forscher die Inhaber dieser Rechte, da sie Urheber von Daten und Dokumenten sein können.

Bei Auftragsforschung sind i.d.R. die Auftraggeber die Rechteinhaber.

Näheres kann u.a. aus Verträgen mit Forschungsförderern, Auftraggebern oder Arbeitgebern hervorgehen.

*Projekte sind **KEINE eigenständigen Rechtspersonen**.*

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterstützung der Aufgaben des Archivs (siehe einleitende Beschreibung) stellt der Datengeber die im Folgenden aufgeführte(n) Studie(n) und dazugehörigen Texte zur Verfügung.

Bezeichnung der Umfrage:

.....

.....

Nähere Angaben zu den gelieferten Daten und Texten befinden sich auf einem getrennten Erfassungsblatt, das nicht Teil des Vertrages ist.

Unter Texten werden hier alle einen elektronischen Datensatz ergänzenden und erläuternden Dokumente verstanden, die für die Interpretation des Datensatzes notwendig erscheinen. Hierzu zählen das oder die Erhebungsinstrumente (z.B. Fragebogen), Methodenbeschreibungen oder -berichte, Projektberichte, Codieranweisungen und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Erhebung oder Aufbereitung der Daten beinhalten. Alle Informationen, die zur Interpretation der Daten notwendig oder hilfreich sind, werden als Metadaten bezeichnet.

*Datengeber übertragen dem Archiv nur **einfache Nutzungsrechte** nach dem Urheberrecht.*

Datengeber behalten z.B. das Recht, die Daten und Dokumente auch bei anderen Einrichtungen zu archivieren.

§ 2 Verfügungs- und Nutzungsrechte

Der Datengeber überträgt dem Archiv mit der Übermittlung der Studie das Recht, diese – d. h. Daten und Texte – für den Gegenstand dieser Vereinbarung zu nutzen, insbesondere

1. die **Daten und Texte systematisch zu archivieren** und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten. Dabei kann das Archiv **alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden**;
2. die zur Studie gehörenden **Texte**, falls nicht in digitaler Form vorliegend, zu **digitalisieren** und im Rahmen des Online-Angebots des Archivs, soweit nicht anders vereinbart, auch zum Download, **öffentlich zugänglich zu machen**;
3. den Nutzern des Archivs gemäß der dem Datengeber bekannten und dieser Vereinbarung anhängenden Benutzungsordnung entsprechend der nachfolgend festgelegten **Zugangskategorie** zugänglich zu machen:

Kategorie		✓
0 (sprich: null)	Daten und Dokumente sind für jedermann freigegeben.	<p><i>Die Zugangskategorien dienen der Regelung des Zugangs v.a. zu den Daten.</i></p> <p><i>GESIS ist an einer möglichst einfachen Bereitstellung interessiert.</i></p> <p><i>Datengeber können jedoch auch eine Zugangsbeschränkung mit GESIS vereinbaren.</i></p> <p><i>Im Falle „sensibler“ Daten gibt es die Möglichkeit der ausschließliche Nutzung in Räumlichkeiten von GESIS (so genannte on-site Nutzung).</i></p>
A	Daten sind für die akademische Forschung und Lehre freigegeben.	
B	Daten sind für die akademische Forschung und Lehre freigegeben, wenn die Ergebnisse nicht veröffentlicht werden. Sollte eine Veröffentlichung oder eine weitergehende Verarbeitung der Ergebnisse geplant sein, ist eine Genehmigung über das Datenarchiv einzuholen.	
C	Daten sind für die akademische Forschung und Lehre nur nach schriftlicher Genehmigung des Datengebers zugänglich. Das Datenarchiv holt dazu schriftlich die Genehmigung unter Angabe des Benutzers und des Auswertungszweckes ein.	

Soweit über die Zugangskategorie keine Vereinbarung getroffen ist, ist das gelieferte Material nach Kategorie 0 zugänglich.

Die Einordnung in die Kategorie B oder C erfolgt für einen Zeitraum von Jahren ab Archivierung. Wird kein Zeitraum für einen beschränkten Zugang genannt, wird die Studie automatisch mit Ablauf eines Jahres auf A gesetzt. Wenn nicht explizit vermerkt, bezieht sich die Einordnung in die Kategorie B oder C lediglich auf die Datensätze, nicht auf die mitgelieferten Texte.

Zu den genannten Zwecken überträgt der Datengeber dem Archiv alle notwendigen Nutzungsrechte, im Besonderen das **Vervielfältigungsrecht** (§16 UrhG) sowie das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19 a UrhG). Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt räumlich und zeitlich unbeschränkt.

Der Datengeber willigt in die **Veröffentlichung der Metadaten** der Studien ein.

Das Archiv übernimmt die kostenlose **Verwahrung des gelieferten Materials** im Original oder in digitalisierter Form. Es steht auf einfache Anfrage hin dem Datengeber zur Verfügung.

Im Rahmen seiner Tätigkeit darf das Archiv sich der **Hilfe Dritter** bedienen.

Datengeber sichern an dieser Stelle zu, dass sie die Inhaber aller notwendigen Rechte sind.

Eine Archivierung von Forschungsergebnissen, an denen der Datengeber nicht alle notwendigen Rechte hält, ist nicht möglich!

§ 3 Gewährleistungen

Der Datengeber erklärt, zu der nach § 2 vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass **Materialien frei von Rechten Dritter** sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen.

Der Datengeber stellt das Archiv von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dieser Übertragung von Nutzungsrechten erhoben werden, frei. Diese Freistellung schließt die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung ein.

Der Datengeber ist mit der Verwendung der Materialien durch Dritte für eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (Sekundäranalysen) einverstanden.

§ 4 Archivierung

Die Studie erhält in der Liste der archivierten Studien (Datenbestandskatalog) folgende Bezeichnung:

Primärforscher:

.....
(Bei nicht ausreichendem Platz, Auflistung bitte auf gesonderter Anlage)

Titel:

.....
Handelt es sich um eine Studien- oder Umfrageserie, gilt der Vertrag für die gesamte Serie.

*GESIS kann vom Datengeber nur **haftbar** gemacht werden, wenn z.B. Daten oder Dokumente bei der Archivierung durch grobe Fahrlässigkeit verloren gehen.*

*Für eine Nutzung der Daten durch Dritte, die nicht der Nutzungsordnung entspricht, kann GESIS **nicht haftbar** gemacht werden.*

§ 5 Umfang der Haftung des Archivs

Die **Haftung** des Archivs ist auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Archivierungstätigkeit** in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. Das Archiv haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch Nutzer oder Dritte unter Verstoß gegen die Benutzungsordnung des Archivs entstehen.

Archiv und Datengeber werden sich im Falle rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrung unterstützen.

GESIS archiviert seit 1960 Daten der empirischen Sozialforschung.

*Um zu gewährleisten, dass Forschungsergebnisse langfristig angeboten werden können UND dürfen, muss auch die **Rechtsnachfolge der Datengeber** geklärt sein.*

§ 6 Rechtsnachfolge

Ist in folgenden Fällen:

- Ablebens des Datengeber**, oder
- Schließung der datengebenden Institution**, oder
- Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs des Datengebers**;
eine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, so gehen sämtliche Rechte an der archivierten Studie auf das Archiv als Treuhänder über.

§ 7 Datenschutz

Archiv und Datengeber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die **einschlägigen Datenschutzbestimmungen** einzuhalten.

Der Datengeber erklärt insbesondere, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder in denen die Daten erhoben wurden im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben.

Wurden die zu archivierenden Daten bei Personen erhoben, müssen in aller Regel Vorgaben entsprechender Datenschutzgesetze beachtet werden.

*Hierzu gehört u.a. das Entfernen direkter Identifizierungsmerkmale wie Namen und Adressen, sowie ggf. die Vergrößerung von Informationen (**Anonymisierung**).*

Falls eine Anonymisierung der Daten nur unzureichend durchgeführt werden kann, weil sonst eine Analyse erschwert wird, können die Daten auch exklusiv in Räumlichkeiten von GESIS angeboten werden (so genannte on-site Nutzung).

Das Archiv behält sich bei datenschutzrechtlichen Bedenken vor, geeignete **Anonymisierungsmaßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen**.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Geltung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder nicht realisierbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder und ersetzen vor Vertragsabschluss getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen, soweit sie diesem Vertrag entgegenstehen oder den gleichen Gegenstand betreffen.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Mannheim.

Für GESIS

....., den

.....
(Unterschrift)

Für den Datengeber

....., den

.....
(Unterschrift)